

findet u. a. darin ihren konkreten Ausdruck, daß die PGH durch die Räte der Kreise staatliche Aufgaben zur Ausarbeitung der Planentwürfe erhalten. Nach der Beschlußfassung über den Jahresplan werden den PGH die staatlichen Planaufgaben übergeben. Darüber hinaus können sie von den Räten der Kreise mit spezifischen Aufgaben für die Versorgung der Bevölkerung beauftragt werden (vgl. § 7 Abs. 1 Handw.Förd.-VO).

Die Räte der Kreise sind auch berechtigt, den *privaten Handwerkern* staatliche Planaufgaben zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung zu erteilen. Diese enthalten insbesondere Kennziffern für Dienst- und Reparaturleistungen sowie die Anzahl der Arbeitskräfte und der Schulabgänger, die für eine Berufsausbildung im privaten Handwerk vorgesehen sind (vgl. § 7 Abs. 2 Handw.Förd.-VO).

Für die Durchführung der genannten Auflagen sind die PGH und privaten Handwerker gegenüber dem zuständigen Rat des Kreises rechenschaftspflichtig und verantwortlich. Über die Erfüllung ihrer Aufgaben haben sie auch vor den örtlich zuständigen Räten der Städte und Gemeinden Rechenschaft zu legen.

Zur planmäßigen Förderung der Dienst- und Reparaturleistungen des Handwerks beziehen die Räte der Bezirke und Kreise die *Handwerkskammern* und ihre *Kreisgeschäftsstellen* ein. Sie legen die wichtigsten Aufgaben für deren Tätigkeit fest und bestätigen die Arbeitspläne und Haushaltspläne der Handwerkskammern und ihrer Kreisgeschäftsstellen (vgl. § 11 Abs. 1 Handw.Förd.-VO). Auf der Grundlage ihres Statuts vom 21. 2. 1973 und gemäß § 11 Abs. 2 der Handw.Förd.-VO konzentrieren sich die Handwerkskammern auf die politisch-ideologische Arbeit im Handwerk. Sie unterstützen das Handwerk bei der Erfüllung der staatlichen Pläne und der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen zum Erschließen von Reserven auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen. Sie gewähren Hilfe bei der Gewinnung von privaten Handwerkern für die PGH, fördern die Selbstkontrolle zur Einhaltung der Qualität, der Preise und der Rechtsvorschriften im Bereich des Handwerks und unterstützen die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen der PGH.

Die Beziehungen zwischen den zuständigen örtlichen Räten und den PGH sowie privaten Handwerksbetrieben bei der Leitung, Planung und Kontrolle der Dienst- und Reparaturleistungen sind in wesentlichen Prozessen *verwaltungsrechtlicher Natur*. Das betrifft z. B. die staatliche Registrierung der PGH, d. h. die Eintragung in das bei den Räten der Kreise geführte Register, wodurch die PGH Rechtsfähigkeit erlangt. Mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit nimmt die PGH als selbständiges Rechtssubjekt im eigenen Namen am Rechtsverkehr teil und haftet mit ihrem gesamten Vermögen für ihre Verbindlichkeiten (vgl. § 2 VO über das Musterstatut der PGH, § 1 Abs. 2 Musterstatut der PGH). Auch die Übergabe des jährlichen Leistungsangebotes des privaten Handwerks oder der Berichterstattungsbogen über die erbrachten Leistungen des Handwerks an den Rat des Kreises sind verwaltungsrechtlicher Natur (vgl. hierzu auch OG-Urteil vom 11.1.1974/2 Zz 26/73, NJ, 1974/10, S. 314).

Verwaltungsrechtlichen Charakter tragen im Prinzip auch alle Rechtsbeziehungen zwischen örtlichen Räten und Handwerksbetrieben, die sich aus der staatlichen Aufsicht und Kontrolle über die *private Gewerbetätigkeit* ergeben. Zur selbständigen Ausübung eines privaten Gewerbes, z. B. als privater Handwerker, Einzelhändler oder Schausteller, ist eine staatliche Erlaubnis, die *Gewerbe genehmigung*,